



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Märker Zement GmbH
z.Hd. Herrn Graf Maximilian Pückler-Märker
Oskar-Märker-Str. 24
86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu
Zimmer: 2.64 Haus C
Telefon: (0906) 74 274
Telefax: (0906) 74 43-274
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/3
Datum: 18.12.2019

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung des Antrages auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gem. § 24 der 17. BImSchV für Kohlenmonoxid (CO), Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) und Ammoniak (NH₃) am Drehrohfen 7 der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24 in 86655 Harburg

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D:

- I. Der Firma Märker Zement GmbH wird antragsgemäß eine Ausnahmegenehmigung für CO, Gesamt-C und NH₃ am Drehrohfen 7 nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- II. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2020 und ist befristet bis zur geplanten Außerbetriebnahme des Drehrohfen 7 im Jahr 2022, längstens jedoch bis zum 30.04.2022.
- III. Für diesen Bescheid werden folgende Auflagen festgesetzt:
 1. Der Drehrohfen 7 ist so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Grenzwerte für Gesamt-C:

- Tagesmittelwert 65 mg/m³
- Halbstundenmittelwert 130 mg/m³

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Grenzwerte für CO:

- Tagesmittelwert 3.000 mg/m³
- Halbstundenmittelwert: 6.000 mg/m³

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten der Verbesserung der Luftführung am Ofeneinlauf möglichst durch geeignete zusätzliche Maßnahmen auszuschöpfen und der mengenmäßige Einsatz der Altreifen entsprechend an die zur Verfügung stehende Verbrennungsluft anzupassen. Über die ergriffenen Maßnahmen ist im Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu berichten.

2. Der Drehrohrföfen 7 ist so zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte für Ammoniak im gereinigten Abgas eingehalten werden:
 - In allen Betriebszuständen:
 - Tagesmittelwert 30 mg/m³
 - Jahresmittelwert 25 mg/m³
 - Im Verbundbetrieb:
 - Tagesmittelwert 30 mg/m³
 - Halbstundenmittelwert 60 mg/m³
 - Im Direktbetrieb und bei ungeplanten Störungen, die zu Mühlenstillständen führen:
 - anzustrebender Tagesmittelwert 60mg/m³
 - anzustrebender Halbstundenmittelwert 120 mg/m³
3. Darüber hinaus ist über den Erreichungsgrad folgender Zielwerte im Jahresbericht zu berichten:

Gesamt C:

- Tagesmittelwert 50 mg/m³
- Halbstundenmittelwert 100 mg/m³

CO:

- Tagesmittelwert 2.000 mg/m³
- Halbstundenmittelwert 4.000 mg/m³

4. Die Grenz- und Zielwerte gem. Nr. III Ziffern 1-3 des Bescheides beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

Bei der Auswertung der Messwerte ist zu beachten, dass für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

5. Auswertung und Beurteilung von Messergebnissen

Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend dem Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteinrichtungen für Anlagen i.S.d. 17. BImSchV gem. Anhang E der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.

Ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale für den Verbund-, den Direkt- und den Gesamtbetrieb ist vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14 181 zu ermitteln.

Im Prüfbericht des Messwertrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren und dem LRA Donau-Ries vorab zur Zustimmung vorzulegen.

6. Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn kein **validierter** Tagesmittelwert und kein **validierter** Halbstundenmittelwert die in Nr. III Ziffer 1 und 2 des Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 bestimmten Messunsicherheiten zu bestimmen. Der Jahresmittelwert ist aus den validierten Tagesmittelwerten als arithmetischer Mittelwert zu bilden.

7. Alle Maßnahmen zur Minimierung der NO_x- und NH₃-Grenzwertüberschreitungen, insbesondere die Vermeidung zu hoher Flammentemperaturen im Ofen durch die Optimierung des Brennstoffmixes, sind auszuschöpfen.
Konkret ergriffene Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation führen, müssen mit Vorlage des Jahresberichts dem Landratsamt Donau-Ries berichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch über die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftführung am Ofeneinlauf und der Optimierung des Altreifeneinsatzes zu berichten.

- IV. Die in den vorangegangenen Bescheiden erlassenen Auflagen und Bedingungen bleiben unberührt, sofern sie nicht durch vorstehende Regelungen geändert oder ergänzt werden. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Bescheides vor.
- V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2.000,00 Euro** festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf **460,50 Euro**.

Gründe:

I.

Die Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg, betreibt im Werk Harburg eine Wärmetauscher- Drehrohrofenanlage (Drehrohrofen 7) mit Zyklonvorwärmer zur Herstellung von Zementklinker. Während des Betriebes des Drehrohrofens 7 treten bei den verschiedenen Betriebszuständen unterschiedliche Emissionen auf. Hierbei können die gesetzlich festgelegten Grenzwerte teilweise nicht eingehalten werden.

Zuletzt hat die Firma Märker Zement GmbH daher mit Bescheid vom 05.09.2018 eine Ausnahmegenehmigung für CO, Gesamt-C und NH₃ nach § 19 der 17. BImSchV für den Drehrohrofen 7 erhalten. Diese Ausnahmegenehmigung ist befristet bis 31.12.2019.

Mit Antrag vom 11.09.2019, eingegangen beim Landratsamt Donau-Ries am 17.09.2019, beantragte die Firma Märker Zement GmbH eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für CO, Gesamt-C und NH₃.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Fahrweisen der Drehrohrofen Anlage getestet. In diversen Versuchen wurden die verschiedenen Brennstoffe auf unterschiedliche Arten eingesetzt, um zu prüfen, ob sich die Emissionen dadurch verändern und ob die Grenzwerte bereits so eingehalten werden können.

Da sich keine markanten Änderungen der Emissionssituation ergeben haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Emissionen rohstoffbedingt auftreten und eine Ofenmodernisierung nötig ist. Die Fa. Märker Zement GmbH beabsichtigt u.a. aus diesen Gründen, einen Ofenneubau inkl. SCR-Abgasreinigungstechnik durchzuführen, um zukünftig die Grenzwerte der 17. BImSchV ohne Ausnahmen einzuhalten.

Der Ofenneubau soll bis Frühjahr 2022 abgeschlossen sein, weshalb die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis zur geplanten Außerbetriebnahme des Ofens 7 im Jahr 2022 beantragt wurde.

Der Zeithorizont der Realisierung ergibt sich aus Planungs- und Lieferzeiten sowie der zu erwartenden Dauer des Genehmigungsverfahrens.

II.

1. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Betrieb der bestehenden Anlage mit den erhöhten Grenzwerten für CO, Gesamt-C und NH₃ ist § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV.

Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendige Verfahren wurde durchgeführt.

3. Die Antragsunterlagen wurden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur fachlichen Prüfung übermittelt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Würdigung der fachlichen Stellungnahme des LfU kommt das Landratsamt Donau-Ries zu der Auffassung, dass die beantragten Ausnahmen unter Festlegung der unter Nr. III Ziffern 1 und 2 genannten Grenzwerte in Verbindung mit den unter Nr. III Ziffern 3 bis 7 genannten Auflagen unter Befristung (s. Ziffer II) weiterhin genehmigungsfähig sind.

Die 17. BImSchV sieht in der Anlage 3, Nr. 2 für Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern, in den Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 der 17. BImSchV mitverbrannt werden, unter bestimmten Voraussetzungen rohmaterialbedingte Ausnahmemöglichkeit für Ammoniak, Kohlenmonoxid und Gesamt-Kohlenstoff vor.

- Ammoniak (NH₃):

Die Ausnahmemöglichkeiten für NH₃, die im Eckpunktepapier des AISV zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie konkretisiert wurden, wurden in der bestehenden Ausnahmegenehmigung bereits umgesetzt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass sämtliche Maßnahmen zur Minimierung der NO_x- und NH₃-Grenzwertüberschreitungen, insbesondere die Vermeidung zu hoher Flammentemperaturen im Ofen durch die Optimierung des Brennstoffmixes, ausgeschöpft werden.

- Kohlenmonoxid (CO):

Der Grenzwert für CO wurde 2019 mit im Schnitt 2.107,4 mg/m³ eingehalten. Dennoch gibt es im Betrieb einzelne Spitzen, die zur Überschreitung des CO-Grenzwertes führen. Aus diesem Grund wird die Ausnahmegenehmigung für CO weiterhin benötigt, bis die neue Ofenlinie in Betrieb geht. Da ab Inbetriebnahme der neuen Ofenlinie die Grenzwerte plangemäß eingehalten werden sollen, kann der befristeten Ausnahme zugestimmt werden.

Die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) steht dem Antrag nicht entgegen. Im Anhang VI, Teil 4, Nr. 2 der IE-RL ist unter den besonderen Vorschriften für Zementwerke, in denen Abfälle mitverbrannt werden, lediglich formuliert, dass Emissionsgrenzwerte für CO festgelegt werden können. Die 17. BImSchV geht in diesem Punkt über die Anforderungen der IE-RL hinaus.

- Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C):

Durch die anzustrebende bessere Verbrennungsluftführung in der Sekundärfeuerung ist zu erwarten, dass auch die Gesamt-C Emissionen gemindert werden – die Grenzwerte für Gesamt-C wurden somit abweichend zur beantragten Ausnahmegenehmigung angepasst und durch Zielwerte ergänzt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG).

Da der Gebührenberechnung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden können, ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz eine Rahmengebühr von 250 bis 10.000 € vorgegeben. Im Hinblick auf das durchgeführte Verfahren ist eine Gebühr in Höhe von **2.000 Euro** als angemessen anzusetzen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind angefallen:

- für Porto, Telefon u.Ä. **25,50 Euro**,
- für die Stellungnahme des LfU **435,00 Euro**.

Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag in Höhe von **2.460,50 Euro (Gebühren: 2.000,00 Euro, Auslagen: 460,50 Euro)**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk